

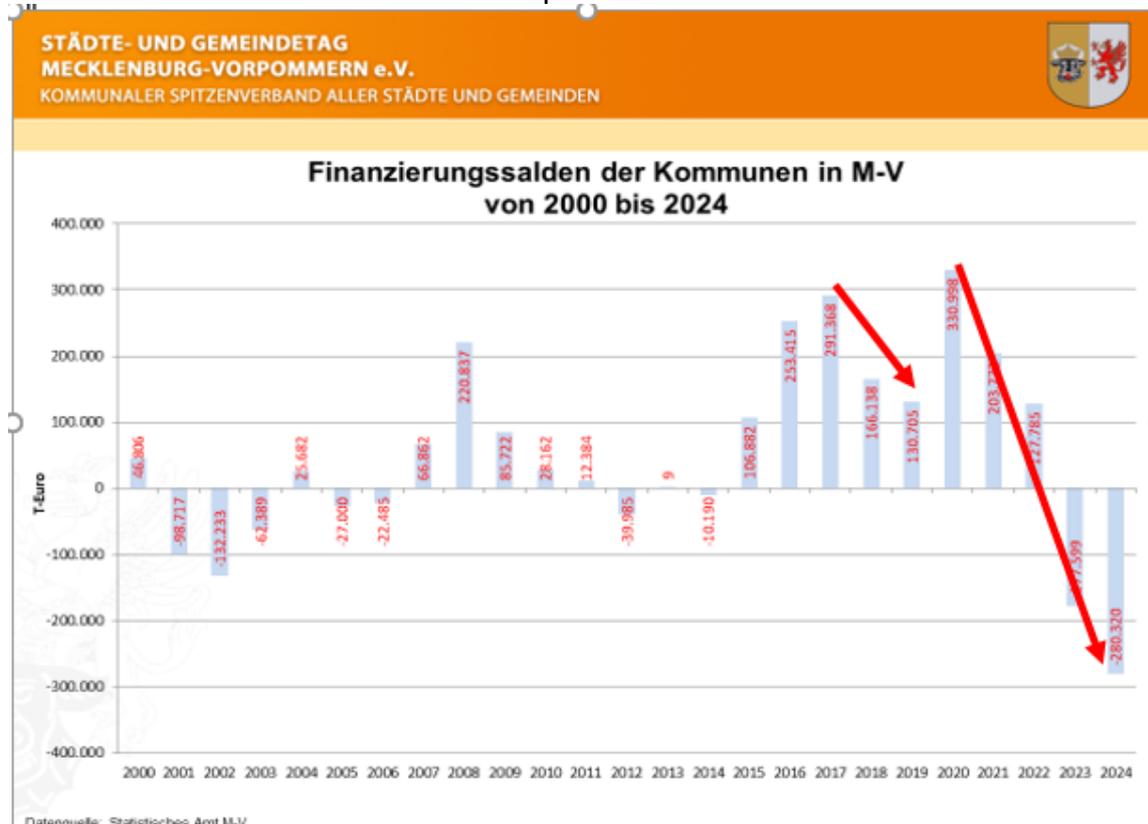


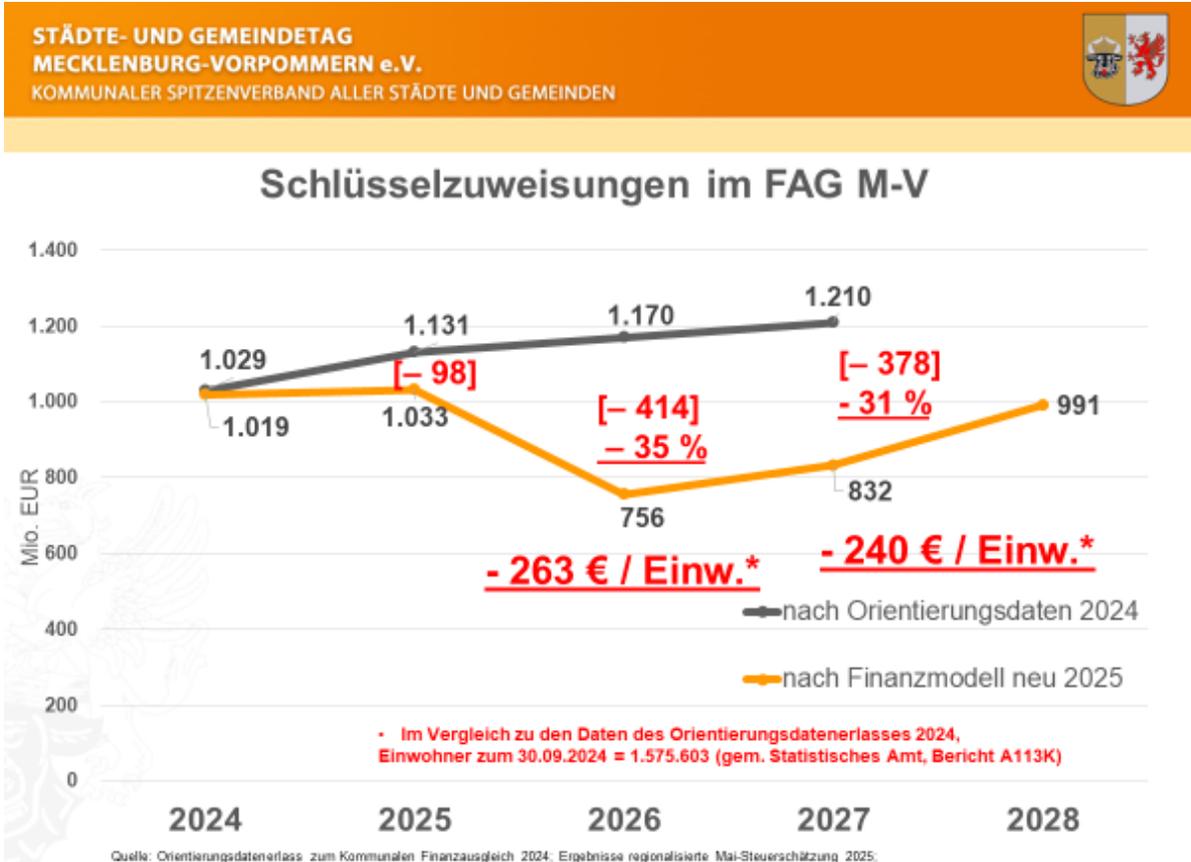
## „Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden gewährleisten!“ - Kommunalgipfel 2025 zur kommunalen Finanzausstattung 2026

Der Vorstand hat am 8. Mai 2025 die Geschäftsstelle beauftragt, erneut die Ministerpräsidentin anzuschreiben, um einen Kommunalgipfel zu erbitten, um gemeinsam auf Augenhöhe Lösungen für die wichtigsten Fragen der Kommunen zu entwerfen. Das sind die Kernpositionen unseres Verbandes:

### Position 1 - Aufgabengerechte angemessene Finanzausstattung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern im FAG 2026 mit dem Landeshaushalt 2026 sicherstellen

Nach einer guten Entwicklung in den letzten Jahren droht den Städten, Gemeinden und Landkreisen vor allem durch die Ergebnisse des Zensus 2022 und des bestehenden Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im FAG eine historisch beispiellose Finanzkrise in den kommenden Jahren.





Bestehende positive Salden, die in der Vergangenheit entstanden sind, werden schnell von den neuen Defiziten aufgezehrt sein. Insbesondere für Gemeinden, die sich heute noch in der Konsolidierung befinden, wird die gute, 2020 begonnene Entschuldungsstrategie nicht mehr erfolgreich sein können. Auf der Basis des Thesenpapiers der kommunalen Landesverbände zum Kommunalgespräch im Herbst 2024 und zum FAG 2026 vom 17. Oktober 2024 (**Anlage**) fordert der Städte- und Gemeindetag das Land auf, mit dem Landeshaushalt 2026/2027 seinen Städten, Gemeinden und Landkreisen eine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten. Für die Entwicklung des Landes als attraktiver Lebens-, Lern- und Produktionsstandort ist eine gut ausgebaute gemeindliche und städtische Infrastruktur notwendig. Eine Finanzausstattung seiner Kommunen auf Mindestniveau würde dem nicht gerecht. Wenn dem Land die dafür notwendigen Finanzmittel fehlen, muss das Land die Kommunen mit dem Landeshaushalt auch von Aufgabeverpflichtungen entlasten.

Für die Landesaufgaben, für die das Land seine Ämter, Städte, amtsfreien Gemeinden im Wege des übertragenen Wirkungskreises oder der Organleihe vor dem Inkrafttreten des strikten Konnexitätsprinzips in Dienst genommen hat, muss es ab 2026 einen vollständigen Mehrbelastungsausgleich im FAG geben inklusive eines Ausgleichs für die Tarifierhöhungen 2026, eine Sach- und Verwaltungsgemeinkostenpauschale nach den Gebührenkalkulationsgrundsätzen des Landes.



## Position 2 - Sondervermögen Infrastruktur des Bundes pragmatisch umsetzen und Vergaberecht umfangreich entschlacken!

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt das eingerichtete Sondervermögen des Bundes zur Infrastrukturförderung. Das darf aber kein „Bürokratiebooster“ werden, mit dem die Fördermittelverwaltung weiter aufgebläht wird. Unsere Städte, Gemeinden und Landkreise benötigen eine möglichst hohe, dauerhaft verlässliche und berechenbare pauschale Beteiligung der Kommunen an den zusätzlichen Landesmitteln ohne aufwendige Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren (Bsp. Investitionspauschale zu Beginn des Jahrtausends) mit Konzentrationsmöglichkeit innerhalb der amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes. Zu prüfen ist die Vorgabe einer Verwendungsfrist (Nachweis im Haushalt und Rückzahlungsklausel bei Nichterfüllung), damit in einer Kommune nicht zeitnah verausgabte Mittel an andere Kommunen weitergegeben werden können. Evtl. in Verbindung mit Modellcharakter für die Umsetzung (keine Verzahnung mit Vergaberecht, echte Vereinfachungen). Bei der notwendigen Vereinfachung des Vergabeverfahrens sollte man sich an den Vereinfachungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen orientieren. Das Land muss die Kommunen zeitnah über die geplante Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern informieren, damit die Kommunen das bei der Planung ihrer Haushalte für 2026 berücksichtigen können.

## Position 3 - Förderwesen jetzt modernisieren

Die zeitaufwändige und teure Töpfchenwirtschaft muss ein Ende haben. Denn sie verlängert Prozesse, bindet unnötige Finanzen und Personal und stört die gesetzlichen Verantwortlichkeiten. Statt Mikroentscheidungen auf Landesebene zu treffen, muss Landesregierung sich auf die strategischen Entscheidungen konzentrieren und Vertrauen in das ordnungsgemäße Funktionieren der kommunalen Ebenen haben. Die Weigerung, in der Städtebauförderung, nicht gleichzeitig mit der Antragstellung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erteilen, ist nicht mehr zeitgemäß. Die undurchschaubar vielen Fördermittelprogramme werden von den Kommunen bei drastisch geringeren Eigenmitteln ohnehin nicht mehr mit kommunalen Eigenanteilen vollständig gegenfinanziert werden können. In Betracht kommen die Umwandlung in allgemeine Finanzmittel der Städte und Gemeinden, Vereinfachungen durch Pauschalen, die Entkopplung vom Vergaberecht, Bezug allein auf die EU-Wertgrenzen für das Vergaberecht.

Die unmittelbare Bindung der Fördermittel an RUBIKON, insbesondere bei Pflichtaufgaben, erscheint willkürlich. RUBIKON ist ein Frühwarnsystem zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Kommunen; eine Verteilung von Fördermitteln nach Einstufungen bei RUBIKON ist ungeeignet.

Die Fördermittelverfahren müssen im gesamten Prozess digitalisiert werden, um die Prozesse zu beschleunigen. Einbindungen Dritter sind auf das Notwendigste zu reduzieren, für Einlassungen Dritter müssen nach einer bestimmten Frist Zustimmungsvermutungen gelten. Richtig ist, dass das Finanzministerium bereits gute und große Schritte zu einer Modernisierung des Förderwesens auf den Weg bringt.



## Position 4 - Gemeinsame Strategie zum Zensus 2022 gefordert!

Die Akzeptanz der neuen amtlichen Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden konnte noch nicht hergestellt werden. Vollzugsfehler bei der Umsetzung des Zensus 2022 in einzelnen Landkreisen können nicht ausgeschlossen werden. Offensichtlich sehr großen Veränderungen ist das für die Fachaufsicht zuständige Ministerium nicht nachgegangen. Es kann nicht sein, dass dafür die gesamte kommunale Familie über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz einer Kollektivstrafe unterworfen wird. Das Land muss die Einnahmeausfälle aus eigenen Mitteln abfedern und diese Mittel dürfen künftig nicht dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG unterliegen

## Position 5 - Umsetzung des Ganztagsförderrechtsanspruchs für Grundschulkindern absichern und Ganztagsangebote nicht auf Kommunen abschieben

Für eine gute Vorbereitung für eine ordnungsgemäße Umsetzung müssen mind. ein Jahr vor dem Inkrafttreten landesgesetzlich verbindlich die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung geklärt sein.

Es darf nicht passieren, dass die Grundschulen ihre funktionierenden Angebote einstellen und dann die Kommunen verantwortlich werden (Kein „Verschiebebahnhof“).

## Position 6 - Stopp der Kostenexplosion bei Eingliederungshilfe und Kita

Der Städte- und Gemeindetag unterstützt alle Maßnahmen, die helfen, die Pflichtausgaben der Kommunen zu verringern. Insbesondere bei der Eingliederungshilfe und der Kindertagesbetreuung darf es keine Tabus geben. Auch über die Wiedereinführung moderater Elternbeiträge für Kitas oder die Absicherung des Rechtsanspruchs in der Eingliederungshilfe durch Gruppenangebote muss nachgedacht werden. Eine Deckelung der Kosten im Kita-Bereich für die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen kommt nur in Betracht, wenn ausgeschlossen ist, dass am Ende dafür wieder die Städte und Gemeinden noch mehr zahlen müssen.

## Position 7 –Striktes Konnexitätsprinzip einhalten

Das Land darf sich nicht seinen Verpflichtungen aus dem strikten Konnexitätsprinzip entziehen und die Landesregierung muss sich auf Bundesebene im Bundesrat immer für einen vollständigen Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen bei neuen und bestehenden Bundesgesetzen einsetzen (z.B. Eingliederungshilfe, Ganztagsförderung, Wärmewende und -planungsVO, Schuldigitalisierung, Wahlen zum Landtag, Bundestag und zum Europaparlament, KonsumcannabisVO). Die gewährten Mehrbelastungsausgleiche sind automatisch zu dynamisieren. Eine Neufassung der Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden ist zu prüfen.



## **Position 8 – Mittels Digitalisierung zentrale Datenplattformen errichten**

Für die übertragenen Aufgaben erfolgt eine Aufgabenkritik nach § 3 LOrgG. Ziele sind Kostensenkung durch Zentralisierung und ggfs. Entörtlichung, Schaffung von Experimentierklauseln. Die Ämter, amtsfreien Gemeinden und Städte erhalten eine Entschädigung für den Mehraufwand, der ihnen durch die Hilfen bei Online-Antragstellung und allgemeiner Beratung entstehen.

Ziel muss es sein, dass alle bei öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Daten von allen öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern für öffentliche Zwecke genutzt werden können. Zur Verhinderung des Missbrauchs sind die Nutzungen einsehbar für jeden Bürger vollständig zu dokumentieren und Missbrauch streng zu sanktionieren. Notwendige Zustimmungen der Bürger sind durch Selbsterklärungen einzuholen, mit denen diese Verfahren auch beschleunigt werden können.

## **Position 9 – Evaluation der landesgesetzlichen Regelungen zur Grundsteuerreform endlich starten**

Das Land muss die zugesagte landesgesetzliche Evaluierung der Grundsteuerreform in Mecklenburg-Vorpommern jetzt in Angriff nehmen und einen verbindlichen Zeitrahmen setzen. .

Schwerin, 2024-10-17

## **Thesenpapier der kommunalen Landesverbände zu einem Kommunalgespräch im Herbst 2024 und zum FAG 2026**

### **A. Gemeinsame Herausforderungen von Land und Kommunen**

1. Die im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung 2024 zurückgehenden Prognosen zu den Steuereinnahmen der Kommunen und des Landes, die Rückzahlung des Abrechnungsbetrages aus der KFA-Spitzabrechnung 2023, die neu eingeführten neuen Abzugsbeträge auf der einen Seite und die weiter explodierenden kommunalen Sozial- und Jugendhilfeausgaben und in deren Folge steigenden Kreisumlagen, Tarifsteigerungen, Sachkostensteigerungen der letzten Jahre und Zinssteigerungen auf der anderen Seite verschlechtern die finanzielle Lage der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern derart, dass der mit dem FAG 2020 begonnene gute Konsolidierungskurs und der Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus in den Kommunen ab 2025 nicht mehr fortgesetzt werden können und zunehmend Kommunen ihre Haushalte nicht mehr ausgleichen können.
2. Zusätzlich sind die Kommunen durch immer neue zusätzliche oder erweiterte Aufgaben von Land und Bund, komplexere Rechtsvorschriften, zunehmende Fördermittelbürokratie immer stärker gefordert. Der allgemeine Fach- und Arbeitskräftemangel verschärft die Situation. Die Finanzkraft, die Verwaltungs- und die Veranstaltungskraft der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, die zu einer nachhaltigen Durchführung der staatlichen und der eigenen kommunalen Aufgaben notwendig wären, sind nur noch bedingt und teilweise nicht mehr gegeben.
3. Zusätzlich führen die Ergebnisse des Zensus 2022 zu völlig unerwarteten finanziellen Einbußen beim Land in Ausmaßen tektonischer Verschiebungen, die über den bisher geltenden Gleichmäßigkeitsgrundsatz nicht an die Kommunen weitergegeben werden können, ohne deren geordnete Haushaltswirtschaft ernsthaft zu gefährden. Steigende Zinsausgaben versperren den Weg, die Probleme durch höhere kommunale Schulden zu lösen.
4. Die AG Sozialdatenpool hat keine Ergebnisse zur Dämpfung des Kostenanstiegs im Sozialbereich geliefert. Vielmehr macht sich z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung zunehmend bemerkbar, dass mit den Elternbeiträgen ein Steuerungsinstrument abgeschafft worden ist, für das noch kein annähernd adäquater Ersatz gefunden wurde.
5. Zwar wird das Projekt der Landesregierung zur Modernisierung des Förderwesens begrüßt. Die kommunalen Landesverbände sagen ihre Unterstützung zu. Allerdings bedeutet das nicht, dass auf die sofortige Umsetzung der sächsischen Regelungen zur Vereinfachung des Förderverfahrens verzichtet werden kann. Diese Vereinfachungen würden sowohl den Fördermittelgebern als auch den Fördermittelempfängern die Arbeit erheblich erleichtern und damit dazu beitragen, dass mehr Fördermittel als bislang umgesetzt, Projekte schneller realisiert und die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern in ihrer schwierigen Lage gefördert werden können.
6. Die Kommunen erkennen an, dass auch der Landeshaushalt unter Druck gerät.
7. Deshalb muss die gemeinsame Suche nach guten Lösungen auf Augenhöhe der letzten Jahre durch ein erneutes Kommunalgespräch zwischen den kommunalen Landesverbänden, der Landesregierung und den Regierungsfraktionen zeitnah fortgesetzt werden.

## **B. Maßnahmen**

### **I. Maßnahmen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs**

1. Die Mehrbelastungsausgleiche für übertragene und kommunale Pflichtaufgaben, die nicht über das FAG M-V ausgeglichen werden, sind zu aktualisieren (KiföG lt. Gutachten Prof. Brüning, Aufgabenänderungen im Umweltbereich, Anpassungen im Landesverwaltungskostengesetz im Hinblick auf persönliche Gebührenbefreiungen, offene Fragen zum AG SGB IX, Verfahrensnoten nach SGB VIII/SGB IX, Betreuungsrechtsreform, Hafensicherheitsgesetz, OZG-Umsetzung, Digitalisierung der Schulen, Durchführung der Wahlen, Landesjugendamt, etc.). Landesregierung und kommunale Verbände werden die bestehende Vereinbarung zum Konnexitätsprinzip aktualisieren und z.B. eine Dynamisierungsregelung für die Mehrbelastungsausgleiche aufnehmen.

2. Fördermittelverfahren sind nach dem Vorbild der in Sachsen beschlossenen Änderungen sofort zu vereinfachen. Insbesondere die Verbindung zum Vergaberecht und die bundesweit strengsten Regelungen zur Vergabe im Unterschwellenbereich sind aufzuheben.

3. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Land und kommunalen Verbänden nimmt die Prüfung wieder auf, welche Zuwendungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs von Einzelbewilligungen in pauschale Bewilligungen umgewandelt werden können. Insbesondere neue Fördertöpfe sind grundsätzlich nicht als Einzelbewilligungen, sondern als pauschale Bewilligungen auszugestalten

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, keinen Gesetzgebungsverfahren des Bundes mehr zuzustimmen, die zu erheblich höherem Personalaufwand bei den Kommunen führen und bei denen nicht im Bundesgesetz eine vollständige und zeitgleiche Erstattung der den Kommunen entstehenden Mehrkosten geregelt ist. Die kommunalen Landesverbände stehen der Landesregierung diesbezüglich gerne beratend zur Verfügung.

5. Landesregierung und Regierungsfractionen erklären, bei neuen Rechtsvorschriften, die die Kommunen auszuführen haben, auf sehr einfache Umsetzbarkeit zu achten und notfalls auf neue Vorschriften und Aufgabenübertragungen auf die Kommunen zu verzichten. Bestehende Vorschriften sind auch darauf hin zu überprüfen, ob es Vereinfachungen geben kann. Diesbezüglich gute Beispiele finden sich in den jüngeren Anpassungen des gemeindlichen Haushaltsrechts.

6. Das Land unterstützt die Überprüfung der Umsetzung des Zensus 2022 in Mecklenburg-Vorpommern durch betroffene Kommunen mit dem Ziel die scheinbar unerklärlichen Verluste bei den amtlichen Bevölkerungszahlen aufzuklären und gegebenenfalls eine Korrektur der Bevölkerungszahlen zu erreichen.

7. Land, Rechtsaufsichtsbehörden und kommunale Gebietskörperschaften werden alle Maßnahmen ergreifen, um den Abfluss vorhandener Finanzmittel bei den Kommunen zu erhöhen. Dazu gehört auch die schnellere Erteilung rechtsaufsichtlicher Genehmigungen insbesondere zu den Kommunalhaushalten bzw. die Einführung einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf von 6 Wochen.

8. Die Rechtsprechung zur Mindestfinanzausstattung der Landkreise, Städte und Gemeinden und zu einem Mindestbestand an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in jedem Landkreis, jeder Stadt und jeder Gemeinde wird rechtsaufsichtlich landeseinheitlich beachtet.

## II. Maßnahmen im vertikalen kommunalen Finanzausgleich

1. Die Finanzausgleichsmasse muss mit den allgemeinen Aufgaben- und Kostensteigerungen Schritt halten.

2. Wenn es nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2024 zu erheblichen Einnahmeveränderungen bei den Kommunen gegenüber den bisherigen Annahmen kommt, muss gemeinsam zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden eine Lösung gesucht werden, wie die auszahlende kommunale Finanzausgleichsmasse 2025 und in den Folgejahren in ihrer Entwicklung stabilisiert werden kann. Dazu gehört auch die Überprüfung der Regelungen zum Kommunalen Ausgleichsfonds als zusätzliches Instrument zur faktischen wirtschaftlichen Bündelung von kommunalen Kreditaufnahmemöglichkeiten in schwierigen Zeiten.

3. Abzugsbeträge werden im FAG nur noch aufgrund expliziter Vereinbarungen zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden und insoweit verankert, als der vollständige Mittelabfluss an die kommunalen Haushalte in dem entsprechenden Haushaltsjahr gesichert ist. Im Übrigen bleibt es beim Gleichmäßigkeitsgrundsatz, wonach alle Einnahmen von Land und kommunaler Ebene für die Bemessung des Finanzausgleichs relevant sind.

4. Es wird gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht, die Kommunale Infrastrukturpauschale aufzustocken. Das Schulbauprogramm wird zwar nach Ablauf beendet; allerdings sollten die Mittel in der Investitionspauschale verstetigt werden. Kommunen werden vom Land ermutigt, die Mittel der Infrastrukturpauschale zur sofortigen Umsetzung notwendiger Projekte einzusetzen. Dabei sollen auch Kreditaufnahmen möglich sein, deren Refinanzierung dann aus der Infrastrukturpauschale bestritten werden kann. Es muss überprüft werden, wie die aufgestauten und zukünftigen kommunalen Investitionsbedarfe finanziert werden können. Viele notwendige Maßnahmen sind unter dem Druck des Haushaltsausgleichs in den Haushaltsplanungen gar nicht enthalten. Ein Indiz dafür sind die Abschreibungen.

Die geschaffenen Erleichterungen im kommunalen Haushaltsrecht zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen werden intensiver genutzt. Dazu beraten die kommunalen Verbände ihre Mitglieder.

5. Den kommunalen Landesverbänden werden die prognostizierten Mindereinnahmen des Landes durch den Zensus und ihre voraussichtliche Kassenwirksamkeit nachvollziehbar durch das Finanzministerium erläutert.

## III. Maßnahmen des horizontalen Finanzausgleichs

1. Die kommunalen Landesverbände begrüßen die Arbeit der Gutachter und begleiten Sie weiterhin aktiv.

2. Mit den Regelungen des § 27 FAG sind gute Erfahrungen gemacht worden. Fraglich ist, ob es angesichts der sich unerwartet verschlechternden finanziellen Rahmenbedingungen gerechtfertigt ist, weiter an der sog. Stichtagsregelung festzuhalten.

3. Weitere Vorwegabzüge werden nicht eingeführt. Bei den vorhandenen Vorwegabzügen wird geregelt, dass sie – soweit sie heute noch nicht bereits gebunden sind – regelhaft bei Nichtauszahlung zum Jahresende den kommunalen Schlüsselzuweisungen zufließen. Ein Auszahlungsverzug nicht gebundener Mittel in einem Jahr geht dann zu Lasten der Auszahlungsermächtigung im nächsten Jahr. Die Steuerung des gemeinsamen kooperativen Büros zum E-Government durch die Kommunen ist zu verbessern. Der Vorwegabzug für das Schulbauprogramm wird über die vorgesehenen Regelungen hinaus nicht verlängert.

4. Die Aufteilung der Schlüsselzuweisungen auf den kreislichen und gemeindlichen Bereich wird auch anhand von Daten aus den Ergebnishaushalten z.B. zu den Nettoinvestitionsquoten und zur Entwicklung des Eigenkapitals und Anlagevermögens geprüft.

5. Im Steuerkraftausgleich wird zeitnah für die von den Gemeinden festzusetzenden Hebesätze 2025 geprüft, wie das Versprechen des Landes und des Bundes zur Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform eingehalten werden kann, ohne das verfassungsrechtliche Gebot zum Steuerkraftausgleich zu verletzen.

6. In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen werden die Grundzentren überprüft. Wenn einzelne Grundzentren allein über den kommunalen Finanzausgleich nicht ausreichend mit Mitteln ausgestattet werden können und damit das Gebot der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern verletzt zu werden droht, sind diese Grundzentren außerhalb des FAG zu fördern und in ihrer Entwicklung zu stärken. Die beiden kommunalen Landesverbände bitten hierzu den Innenminister und den Wirtschaftsminister, dies im Landesplanungsgesetz zu verankern.

7. Die Gutachter werden gebeten, bei den Nebenansätzen für den kreislichen Aufgabenbereich zu prüfen, ob es besondere Aufgabenlasten durch die SGB IX/XII, die Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII oder die Fläche gibt.

8. Es ist zu prüfen, den Kommunalen Aufbaufonds umzubauen, damit er weiter die Investitionskraft stärken kann. Dabei ist zu prüfen, ob die gleichen Effekte nicht einfacher mit Zinszuschüssen nach dem Zuwendungsrecht durch das zuständige Referat im Innenministerium erreicht werden können.

\*

\*

\*